

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Herrmann GmbH

Stand März 2020

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1

Die Herrmann GmbH führt alle Verträge auf Basis der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus. Mit dem Abschluss des Vertrages erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich mit dieser Vertragsgrundlage einverstanden.

1.2

Abweichende AGB der Auftraggeber werden nicht anerkannt. Deren Geltung wird ausdrücklich widersprochen.

1.3

Die AGB finden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Fassung Anwendung. Die Herrmann GmbH behält sich vor, die AGB in begründeten Fällen, wie z.B. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse abzuändern oder zu ergänzen. Die jeweiligen Änderungen treten mit der Veröffentlichung auf der Internetseite www.herrmann-j.de in Kraft.

1.4

Soweit Bauleistungen betroffen sind, werden die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzend Bestandteil des Vertrages.

Gegenüber Verbrauchern wird die VOB/B nur im Falle der vorherigen Übergabe der entsprechenden Regelungen in Textform ergänzender Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung.

Schadensaufnahmen, Leckageortungen, Messdatenerfassungen und Schadensmanagementleistungen (wie z.B. Korrespondenz mit Versicherungen, Sachverständigen, Hausverwaltungen, Subunternehmern) sind keine Bauleistungen i.S.d. VOB/B.

2. Angebot, Vertragsschluss und Rücktrittsrecht

2.1

Alle Angebote der Herrmann GmbH bleiben bis zur Annahme freibleibend. Etwaige Ergänzungen und Änderungen der Angebote bedürfen der Schriftform

2.2

Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers zustande.

2.3

Die Herrmann GmbH ist berechtigt, Aufträge ganz oder in Teilen durch Nachunternehmer ausführen zu lassen. Alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers bleibt die Herrmann GmbH.

2.4

Voraussetzung für Leistungen der Herrmann GmbH ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Tritt nach Abschluss des Vertrages beim Auftraggeber eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ein, ist die Herrmann GmbH berechtigt, die vertragliche Leistung zu verweigern, bis der Auftraggeber eine angemessene Sicherheitsleistung bereitstellt hat. Ist der Auftraggeber nicht dazu bereit, kann die Herrmann GmbH vom Vertrag zurücktreten. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ist insbesondere gegeben, wenn gegen diesen ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet worden ist oder dieser bereits eine Vermögensauskunft abgegeben hat.

2.5

Kostenvoranschläge bzw. Angebote, die nicht zu einem Auftrag führen, werden mit einem Betrag in Höhe von pauschal 100,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

3. Preise

3.1

Alle Preise verstehen sich stets zuzüglich der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen im Sinne von § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts werden die Leistungen im Falle unterlassener Vergütungsvereinbarung auf der Basis des z. Zt. der Auftragserteilung geltenden Leistungsverzeichnisses der Herrmann GmbH abgerechnet. Das Verzeichnis kann von dem Auftraggeber jederzeit angefordert werden.

3.3

Vom Auftraggeber zusätzlich bzw. nachträglich beauftragte Leistungen, die vom ursprünglichen Auftragsumfang abweichen, werden gemäß Ziffer 3.2 abgerechnet, sofern keine anderweitige Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist.

3.4

Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung grundsätzlich unverändert. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die tatsächlich erbrachte Leistung so stark von der vertraglich vereinbarten abweicht, dass einer Vertragspartei ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist auf Verlangen der benachteiligten Partei ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu zahlen. Die Bemessung der Ausgleichszahlungen erfolgt anhand des Leistungsverzeichnisses der Herrmann GmbH.

4. Zahlungsbedingungen und Rücktrittsrecht

4.1

Der in der Rechnung ausgewiesene Gesamtbetrag ist sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum auszugleichen.

4.2

Die Herrmann GmbH ist berechtigt, vor Aufnahme der vertraglich vereinbarten Tätigkeit eine Vorauszahlung (Vorschuss) in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Gesamtvergütung zu fordern, sofern das Auftragsvolumen, ein schlechtes Zahlungsverhalten in der Vergangenheit oder mangelnde Bonität des Auftraggebers dies erforderlich machen. In diesem Fall nimmt die Herrmann GmbH die vertraglich vereinbarten Arbeiten erst nach Eingang der Vorauszahlung auf.

Die geleistete Vorauszahlung wird mit der ersten fälligen Rechnung oder Abschlagzahlungen gemäß Ziffer 4.3 verrechnet.

4.3

Die Herrmann GmbH ist berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des Wertes der ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu fordern.

4.4

Als Zahlungsmöglichkeiten werden ausschließlich Barzahlung oder Zahlung per Überweisung vereinbart. Schecks werden in Ausnahmefällen und ausschließlich erfüllungshalber angenommen.

4.5

Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag in Verzug, wird die gesamte Restschuld aus der jeweiligen Vertragsbeziehung sofort zur Zahlung fällig.

Die Berechnung des weiteren Verzugschadens richtet sich nach § 288 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

4.6

Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten in Verzug, ist die Herrmann GmbH berechtigt, diejenigen Leistungen, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, zurückzubehalten. Im Übrigen behält die Herrmann GmbH sich vor, nach Ablauf einer fruchtlosen Nachfrist von mindestens 14 Tagen sowie Ablehnungsandrohungen vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Eine Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1

Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, steht diesem ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber der Herrmann GmbH zu.

5.2

Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Dies gilt nicht für Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1

Der Auftraggeber stellt sicher, dass den Mitarbeitern und Bevollmächtigten der Herrmann GmbH während der regelmäßigen Arbeitszeiten freier Zugang zum vertraglich vereinbarten Objekt gewährt wird. Der Auftraggeber hat Strom und entsprechende Anschlüsse, Beleuchtung und Wasser in ausreichender Kapazität kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.2

Betreibt der Auftraggeber einen Betrieb, unterrichtet er die Herrmann GmbH schriftlich über die spezifischen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften. Geeignete Schutzvorrichtungen sind durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist die Haftung der Herrmann GmbH ausgeschlossen. Die Regelungen in Ziffer 8 gelten entsprechend.

6.3

Sind Geräte und Anlagen Gegenstände der Beauftragung an die Herrmann GmbH, hat der Auftraggeber Sicherheitsvorschriften und Bedienungsanleitungen zur Verfügung zu stellen.

6.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen, die zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber einzuholen.

7. Gewährleistung

7.1

Die Herrmann GmbH kann vom Auftraggeber die förmliche Abnahme des Werkes verlangen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber in sich abgeschlossene Teile der Gesamtleistung gesondert abzunehmen. Dies gilt insbesondere für Teile der Gesamtleistung, deren Prüfung durch die weitere Ausführung der Arbeiten unmöglich wird.

7.2

Ist der Auftraggeber Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, so hat dieser offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige und der Nachweis des Zugangs innerhalb

angemessener Frist. Versäumt der Auftraggeber die rechtszeitige schriftliche Anzeige, entfällt bezüglich dieser offensichtlichen Mangels jede Gewährleistung.

7.3

Bei berechtigter Geltendmachung eines Mangels, steht der Herrmann GmbH ein Recht zur Nacherfüllung zu. Für den Fall, dass diese die vom Auftraggeber gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt, die Nacherfüllung fehlschlägt oder unmöglich ist, ist der Kunde zur Minderung des vereinbarten Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8. Haftung

8.1

Die Haftung der Herrmann GmbH ist ausgeschlossen.

8.2

Der Haftungsausschluss gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden, schuldhaften Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte. Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt.

8.3

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die Haftung für Mangelfolgeschäden, für die lediglich eine Haftung aus positiver Vertragsverletzung in Betracht kommt, ausgeschlossen.

8.4

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der Herrmann GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8.5

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen mit Ausnahme der Verkürzung der Verjährung auf fünf Jahre bei Haftungsfällen aus positiver Verletzung eines Werkvertrages.

9. Kündigung

9.1

Der Auftraggeber steht bis zur Vollendung des Werkes gemäß § 649 BGB ein Kündigungsrecht zu. Die bis dahin von der Herrmann GmbH erbrachten Leistungen werden vertragsgemäß abgerechnet.

9.2

Der Vergütungsanspruch für Leistungen, die die Herrmann GmbH infolge der Kündigung nicht mehr erbringen kann, wird mit 10 % des vereinbarten Preises (ohne USt.) dieser Leistung pauschalisiert. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Vergütungsanspruch wegen höherer ersparter Aufwendungen bzw. anderweitigem oder unterlassenen Erwerbs nachzuweisen. Die Herrmann GmbH behält sich vor, im Einzelfall einen höheren, als den pauschalisierten Vergütungsanspruch nachzuweisen.

10. Datenschutz

10.1

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten der Kunden erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes) und der DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung). Die entsprechende Datenschutzerklärung kann [hier](#) abgerufen werden.

10.2

Die Herrmann GmbH behält sich bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die Prüfung der Bonität der

Auftraggeber vor. Hierzu arbeitet die Herrmann GmbH mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zusammen. Die Informationen gem. Art. 13 DS-GVO zur Erhebung der Daten und Übermittlung an die Creditreform Boniversum GmbH können § 123 der Datenschutzerklärung entnommen werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1

Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand Dortmund vereinbart.

11.2

Die Beziehung zwischen der Herrmann GmbH und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12. Information gem. § 36 VSBG

Die Herrmann GmbH ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an dem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.